

Bebauungsplan "Mühleköpfle-Süd"

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat mit Satzungsbeschluß vom 20.12.1993 die Bebauungsvorschriften durch Aufnahme von § 15 wie folgt ergänzt:

§ 15

Vorkehrungen zum Lärmschutz für die Grundstücke Flst. Nrn. 4032 und 4533 (jeweils teilweise)

Auf den Grundstücken Flst. Nrn. 4032 und 4533 (jeweils teilweise) sind Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm durch die B 378) durch bauliche Maßnahmen an den Gebäudeaußenteilen für Aufenthaltsräume in Wohnungen sicherzustellen. Die Anforderungen an die Luftschalldämmungen von Außenbauteilen richten sich nach der Zuordnung der jeweiligen Gebäudefassade zu den Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - (größter Lärmpegelbereich IV).

Schuster Bürgermeister

— Angezeigt gem. § 11 BauGB

Freiburg, den <u>16. MRZ. 1994</u> Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Self to Our conversion

Breuneisen